

Stellungnahme im Sächsischen Landtag zum Entwurf eines Sächsischen Katzenschutzgesetz Drs. 7/10250

von Sigrid Gies
Juristische Referentin der
Landestierschutzbeauftragten
Baden-Württemberg



Katzenschutzverordnung in BW



In BW: Zuständigkeitsverordnung seit 2013.

Inzwischen knapp 40 Gemeinden.



**Katzen mit Katzenschnupfen,
typisch bei freilebenden Katzen**

Muster und FAQs der Landesbeauftragten zu finden hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/>

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022



Die Ist-Situation ohne KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Katzen sind nicht herrenlos, sondern fallen unter das Fundrecht (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az. 3 C 24/16)
- Fundrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur „Verwahrung“, sobald jemand eine freilebende Katze beim Fundbüro abgibt bzw. je nach Vereinbarung anzeigt.
- Verwahrung = Versorgung mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gem. § 2 TierSchG = Betreute Futterstelle
- Nach 6 Monaten Eigentumserwerb der Gemeinde (§§ 976 Abs. 1, 973 Abs. 1 S. 1 BGB).
- Kastration keine fundrechtliche Pflicht, aber sinnvoll.

= **Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen**

Siehe: Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten BW: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24_Katzenschutz_Zustandigkeiten.pdf

So geregelt in: VwV Fundtiere Meck-Pom 2020:

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zentraler Inhalt einer KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Unkontrollierter Auslauf von Halterkatzen wird an 3 Voraussetzungen geknüpft: Kastration-, Kennzeichnung- und Registrierung.
- Betretungsrecht bzgl. Privatgelände und Unterstützungspflichten von Grundstückberechtigten
- Festsetzung des Geltungsgebiets
- Regelungen bzgl. freilebender Katzen: Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf **die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet** zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(...) Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. **Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. [...]**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG) reicht die Dokumentation dass eine hohe Population freilebender Katzen besteht. = Dokumentation, dass Kolonien bestehen (so amtl. Gesetzes-Begr. BT-Drs. 17/10572, S. 32; BMEL Kl. Anfrage BT Drs. 17/11890, S. 12).

Für die Einführung eines Auslaufverbots (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es die Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Allerdings: Inzwischen wird hierzu jedoch auch verallgemeinernd statuiert, dass „in der Praxis derartige Maßnahmen allein regelmäßig nicht ausreichen. Einen Beleg dafür gibt bereits die Tatsache, dass sich das Problem der Überpopulation wild lebender Katzen nicht verringert, sondern im Gegenteil kontinuierlich und teils erheblich intensiviert, obwohl derartige Strategien nun schon seit längerer Zeit praktiziert werden.“ (Wagner, NWVBl. 2019, 9, 13-14)

Also: Dokumentation der anderen Maßnahmen ja, aber keine hohen Anforderungen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Abgrenzung Halterkatze vs. freilebende Katze



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kennzeichnung und Registrierung

Äußere Merkmale (Gesundheitszustand, etc.)

Situation Bauernhöfe: Zustandsstörerhaftung nach VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007,
14 L 749/07

Durchsetzung der KKR-Pflichten ggü Katzenhalter:innen

Keine Ahndung als OWi/Straftat, aber Verwaltungsvollstreckungsrecht:
Zwangsgeld, Ersatzvornahme.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Bedeutung für Katzenschützer:innen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- klare Spielregeln
- Aufgeschlossenheit und Verständnis seitens der Bevölkerung
- Unterstützung von In-Obhut-Name von Halterkatzen, Ermittlung von Halter:innen, kurzfristige Kastrierung bei erfolgloser Halter-Ermittlung
- Kostentragung durch den Staat
- Entlastung der Tierheime
- Rechtssicherheit und Hilfe bei der Kommunikation mit Grundstücksberechtigten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Langfristige Wirkungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung
von Halterkatzen, die unkontrollierten Freigang haben

+

Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen von freilebenden Katzen

= Populationsreduzierung der freilebenden Katzen, die gut versorgt werden
und Hilfe bei der Zurückführung von entlaufenen Halterkatzen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Kastrationspflicht von Halterkatzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Dies ist ein Eingriff in Art. 14 GG, aber er ist verhältnismäßig

- Im Gesetzesentwurf keine Ausnahmeklausel vorgesehen. Dies sollte bei den zu erlassenden KatzenSchVO bedacht werden.
- Im Gesetzesentwurf ist zwar das Auslaufsverbot (§ 3 S. 1 Nr. 1) an das Nicht-Ausreichen anderer Maßnahmen geknüpft, nicht aber die Kastrationspflicht (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4b). Dies sollte geändert werden. Also § 3 Abs. 2 S. 3 sollte lauten:

Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 1 **oder Nummer 4** ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022

Kastration von Halterkatzen = Eingriff in Eigentumsrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Die Verhältnismäßigkeit liegt darin, dass andere Maßnahmen vorher nicht zum Erfolg geführt haben. Die Kastrationspflicht ist somit das „letzte Mittel“, um hohe Populationen freilebender Katzen und damit einhergehendes Katzenleid einzudämmen. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlicher freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt.

Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter:in Vorteile hat: bestimmte Infektionen können so verhindert werden; tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv; das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden. Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Die Verhältnismäßigkeit wird zudem dadurch gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung umfasst werden. Katzen ohne unkontrollierten Freigang müssen nicht kastriert werden, da diese nicht Teil des Problems sind, dem mit der Verordnung begegnet werden soll. Für Fälle, in denen die privaten Interessen, die einer Kastration einer Freigängerkatze entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in den meisten KatzenSchVO eine Ausnahmeregelung. Auch dies trägt zur Verhältnismäßigkeit bei.

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18_Katzenschutzverordnung.pdf

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einzelformulierungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 1 Abs. 2: Zu diesem Zweck wird die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes [...] erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen auf der Grundlage des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden ~~und Landkreise~~ nach den nachfolgenden Maßgaben dieses Gesetzes übertragen.

§ 2 Nr. 4: Im Sinne dieser Verordnung sind Katzenhalter: die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. ~~Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;~~

Fehlende Definitionen in § 2:

- freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr in menschlicher Obhut lebt und bzgl. der kein Katzenhalter iSv Nr. 4 ermittelt werden kann,
- Halterkatze: eine Katze, die einem Katzenhalter iSv Nr. 4 zugeordnet werden kann.

In § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2: die Durchführung gezielter Kastrations- ~~Kennzeichnungs-~~ und ~~Registrierungs~~aktionen in Bezug auf freilebende Katzen angeordnet oder gefördert werden,

§ 3 Abs. 2 S. 3 sollte lauten: Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 1 ~~oder Nummer 4~~ ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen.



Baden-Württemberg

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sigrid Gies, Stellungnahme im Sächsischen Landtag, 21.11.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRÄUCHERSCHUTZ